

Die Erbschaftssteuerreform 2008 - Überblick und Handlungsempfehlungen -

1. Die neue Erbschaftssteuer

Am 20.11.2007 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsgesetzes (ErbStRG) vorgelegt. Der Entwurf ist das Ergebnis von mehr als einem Jahr Verhandlungen in der sogenannten „Koch/Steinbrück-Kommission“ und soll den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2006 (1 BvL10/02) umsetzen. Die Reform der Erbschaftssteuer ist eine der wichtigsten Gesetzesvorhaben der Großen Koalition. Das Bundeskabinett soll den Gesetzentwurf am 12.12.2007 verabschieden, gegebenenfalls wird diese neue Regelung bereits zum 01.04.2008 in Kraft treten.

Nach bisherigem Recht galten für unterschiedliche Vermögensarten unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen: Bargeld und Wertpapiere wurden zu ihrem Verkehrswert besteuert, Grundstücke faktisch nur zu 60 bis 70%; Beteiligungen an Unternehmen erhielten zusätzliche Freibeträge; Unternehmenserben profitierten von Gestaltungsmöglichkeiten, die die Steuern minderten. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 07.11.2006 für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2008 die Erbschaftssteuer neu zu regeln.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes fallen unterschiedliche Bewertungen verschiedener Vermögensarten in der neuen Regelung weitgehend weg.

Die Freibeträge werden neu definiert. Sie betragen für

Ehegatten und Lebenspartner	500.000,00 EUR
Kinder	400.000,00 EUR
Enkel	200.000,00 EUR
Eltern	100.000,00 EUR
Geschwister/Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Steuer- klasse II	20.000,00 EUR
übrige Personen Steuerklasse III	20.000,00 EUR

Die überlebenden Ehegatten/Lebenspartner haben wie bisher einen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag von 256.000,00 EUR.

Die Höhe der Steuer bleibt in der Steuerklasse I im Wesentlichen gleich. Die Schwellenbeträge sind jedoch etwas nach oben versetzt. In der Steuerklasse II und III gibt es nur noch zwei Tarife, nämlich von 30% und von 50%, je nach Höhe der anfallenden Erbschaft. Dadurch fällt für alle Erben und Beschenkten die in Steuerklasse II sind, zukünftig eine viel höhere Erbschaftssteuer an.

2. Immobilienvermögen

2.1 Konsequenzen der neuen Regelung

Betrachtet man typische Vermögenssituationen, so ergibt sich folgendes für die Weitergabe von Immobilienvermögen: Hinterlässt der Erblasser ein **Einfamilienhaus**, so bestimmt sich dessen Wert in Zukunft nach dem Vergleichswertverfahren. Es sind Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die mit dem hinterlassenen Grundstück etwa übereinstimmen. Anstelle von Vergleichspreisen können auch Vergleichsfaktoren genutzt werden, die durch die örtlichen Gutachterausschüsse festgelegt werden, § 182 BewG. Der steuerliche Wert der Erbschaft erhöht sich in diesen Fällen in Zukunft erheblich. Soweit das Einfamilienhaus an den Ehegatten geht, hat dieser 500.000,00 EUR Freibetrag, jedes Kind hat weiter 400.000,00 EUR Freibetrag. Enkel können pro Kopf bis zu 200.000,00 EUR steuerfrei erben. Das typische Einfamilienhaus soll in der Familie steuerfrei vererbt werden.

Wenn eine **vermietete Wohnimmobilie** vererbt wird, wird diese nur mit 90% des Verkehrswertes angesetzt, § 13 c) ErbStRG. Der Verkehrswert wird im Ertragswertverfahren festgestellt. Dabei ist der Bodenwert wie bei unbebauten Grundstücken zu ermitteln. Im übrigen sind im Gesetz noch keine Einzelheiten der Durchführung der Ertragswertbestimmung festgelegt. Früher war gemäß § 146 Abs. 2 BewG das 12,5fache der erzielten Jahresmiete anzusetzen. Etwas Ähnliches fehlt im Regierungsentwurf.

Wenn sich für **Wohnungen, Geschäftsgrundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke** auf dem örtlichen Grundstückmarkt eine übliche Miete nicht ermitteln lässt, ist der Verkehrswert nach dem Sachwert zu bestimmen, § 182 Abs. 4 BewG. Mit Ausnahme des Erbfalls, in dem der Erblasser seinen überlebenden Ehegatten und seine Kinder bedenkt, wird in Zukunft gerade bei der Vererbung von Immobilien ungeachtet der erhöhten Freibeträge eine wesentliche höhere Erbschaftssteuer anfallen.

2.2 Gestaltungsspielraum

Das neue Recht könnte zum 01.04.2008 in Kraft treten. Wer neben dem Einfamilienhaus weitere Immobilien vererbt oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zuwendet, muss ab 01.04.2008 mit deutlich erhöhter Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer rechnen. Wer grundsätzlich überlegt, lebzeitig Vermögen an die nächste Generation weiterzugeben, kann bis zum 01.04.2008 noch folgende Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, die zu einer signifikant geringeren Schenkungssteuer/Erbschaftssteuer führen können:

Gemischte Schenkung:

Wenn der Schenker vor Inkrafttreten des neuen Rechts ein belastetes Grundstück weitergibt, kann er zusätzlich zum geringeren Wert, mit dem die Immobilie jetzt noch bewertet wird, die Bemessungsgrundlage weiter mindern. Wenn der Beschenkte mit der Schenkung gleichzeitig Verbindlichkeiten übernimmt -etwa die Tilgung der Hausfinanzierung, die über eine Grundschuld abgesichert ist – wird die Grundstückschenkung entsprechend dem Verhältnis des Verkehrswertes der Bereicherung zum Verkehrswert des Grundstücks in einen entgeltlichen

Teil und in einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt. Nur der unentgeltliche Schenkungsteil unterliegt der Schenkungssteuer.

Die **Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt** empfiehlt sich insbesondere dort, wo neben dem selbstbewohnten Einfamilienhaus noch weitere Vermögenswerte vorhanden sind, für die zukünftig die erhöhten Freibeträge genutzt werden sollen. Bei einer Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt behält sich der Schenkende die Nutzung der verschenkten Immobilie selbst vor. Dies kann ein Wohnrecht des selbstbewohnten Einfamilienhauses sein oder die Erträge aus einem vermieteten Objekt. Je nachdem, wie alt der Schenker ist, wird der Wert der Schenkung, der nach altem Recht sowieso deutlich niedriger ist als nach zukünftigem Recht, noch einmal deutlich herabgesetzt. Nur dieser herabgesetzte Wert unterliegt der Schenkungssteuer. Hinzu kommt, dass die auf den Kapitalwert des vorbehaltenen Nutzungsrechts entfallende Schenkungssteuer gemäß § 25 Abs. 1 ErbStG zinslos bis zum Wegfall des Nutzungsrechts – normalerweise der Tod des Schenkers - gestundet werden kann.

3. **Unternehmerisches Vermögen**

3.1 **Konsequenzen des neuen Gesetzes**

Unternehmerisches Vermögen ist in Zukunft für die Schenkungs/Erbschaftssteuer nach dem gemeinen Wert zu bewerten. Dies ist der Verkehrswert. 15% des vererbten oder verschenkten Unternehmens oder Geschäftsanteils sind sofort zu versteuern, §§ 13 a Abs. 1, 13 b Abs. 4 ErbStRG. Insoweit gelten dieselben Freibeträge wie in allen anderen Erb- oder Schenkungsfällen.

85% des Unternehmenswertes müssen zunächst nicht versteuert werden. Für Kleinbetriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern ist dies endgültig.

Für alle anderen Betriebe gilt, dass das so verbleibende Betriebsvermögen nicht versteuert werden muss, wenn die jährliche Lohnsumme des Betriebs 10 Jahre lang 70% der Lohnsumme erreicht, die im Schnitt in den letzten fünf Jahren vor dem Erb/Schenkungsfall erreicht wurde. Für jedes Wirtschaftsjahr, in dem die

Lohnsumme die indizierte Ausgangslohnsumme unterschreitet, vermindert sich der Abschlag um 10%, § 13 a Abs. 1 ErbStRG. Dieser sogenannte „Verschönungsabschlag“ fällt weg, wenn der Erwerber innerhalb von 15 Jahren nach dem Erb/Schenkungsfall

- den Betrieb verkauft oder einstellt;
- Überentnahmen tätigt, die nicht durch Gewinne erwirtschaftet wurden;
- Anteile an Kapitalgesellschaften verkauft, § 13 a Abs. 5 ErbStRG.

Im Falle der Veräußerung von Teilbetrieben oder wesentlichen Betriebsgrundlagen hat das Finanzamt von einer Nachversteuerung abzusehen, wenn der Betrieb des übertragenen Unternehmens dadurch nicht eingeschränkt wird oder wenn der Veräußerungserlös im betrieblichen Interesse verwendet wird.

Die steuerliche Privilegierung für das Betriebsvermögen gilt nicht für sogenanntes „Verwaltungsvermögen“: Soweit 50% oder mehr des Vermögens eines Unternehmens nicht produktiv eingesetzt werden sondern lediglich der Vermögensverwaltung dienen, ist die 85%-Regel nicht anzuwenden. Der Wert dieser Unternehmen muss sofort nach Anfall voll versteuert werden. Zum Verwaltungsvermögen gehören vermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften von weniger als 25%, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen.

In jedem Falle muss solches Verwaltungsvermögen, wenn es unter die 85%-Regel fallen soll, mindestens zwei Jahre im Eigentum des Unternehmens gestanden haben.

3.2 Gestaltungsspielraum

Die Regelung, wonach 85% des Betriebsvermögens steuerfrei bleiben können, ist für Unternehmer und deren Erben offensichtlich interessant. Sie ist mit einem hohen unternehmerischen Risiko verbunden und mit einer erheblichen Einschränkung, die die unternehmerische Freiheit gen Null tendieren lässt: Die Regelung findet nur dann Anwendung, wenn das übertragende Unternehmen 15 Jahre lang nicht veräußert oder eingestellt wird.

Insbesondere für Personengesellschaften und für Einzelunternehmen birgt das neue Recht erhebliche weitere Risiken: Die bisherige Bewertung erfolgte zu Steuerbilanzwerten ohne Berücksichtigung der Ertragsaussichten. In Zukunft wird sich also der Verkehrswert von ertragsstarken Einzelunternehmen und Personengesellschaften erheblich erhöhen. Betroffene Unternehmer sollten genau überprüfen, ob sie noch unter Geltung des alten Rechts und der geringeren Bewertung einen Teil des Unternehmens an die nächste Generation verschenken. Dabei können bewährte Konzepte wie die Bildung von Familiengesellschaften durchgeführt werden.

Insbesondere Personengesellschaften müssen auch prüfen, wie hoch ihr Anteil an nicht produktivem Verwaltungsvermögen ist. Wenn dieser Anteil mehr als 50% beträgt, sollte ebenfalls noch nach altem Recht eine Gestaltung gewählt werden. Davon sind die gewerblichen geprägten Personengesellschaften besonders betroffen. Die allermeisten dieser Unternehmen üben keine oder kaum eine unternehmerische Tätigkeit aus. Sie werden in Zukunft nicht von der 85%-Regel profitieren und sollten daher nach altem Recht bei einer vorweggenommenen Erbfolge die niedrigere Bewertung für sich nutzen.

Dr. Marius Kuschka

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht